

Was kostet ein Pflegeplatz?

Die Pflegeesätze richten sich nach dem Pflegegrad, in den der Pflegebedürftige von den Pflegekassen eingestuft wird und nach den individuellen Kostenmodellen der einzelnen Pflegeeinrichtungen. Die Kosten können Sie der nachfolgenden Übersicht entnehmen.

Heimkosten (gültig ab 01.05.2024)

	<b>Pflegesatz</b>	<b>Unterkunft</b>	<b>Verpflegung</b>	<b>Investitionskosten</b>	<b>Ausbildungspauschale (nach § 26 PflBG)</b>	<b>30,42 Tage Eigenanteil pro Monat</b>
	<b>€/Tag</b>	<b>€/Tag</b>	<b>€/Tag</b>	<b>€/Tag</b>	<b>€/Tag</b>	<b>€</b>
Pflegegrad 1	64,09	20,78	6,18	19,70	4,32	3338,93
Pflegegrad 2	82,17	20,78	6,18	19,70	4,32	3243,92
Pflegegrad 3	98,35	20,78	6,18	19,70	4,32	3244,11
Pflegegrad 4	115,21	20,78	6,18	19,70	4,32	3244,00
Pflegegrad 5	122,77	20,78	6,18	19,70	4,32	3243,97

Der Pflegekostensatz wurde mit den Kassen verhandelt und in der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung für verbindlich erklärt.

Können Sie diese Aufwendung nicht aus Eigenmitteln aufbringen, übernimmt in der Regel der Sozialhilfeträger den Restbetrag. Beachten Sie bitte, dass Sozialhilfe nicht rückwirkend gewährt wird, sondern erst ab den Tag der Beantragung.

Sie sollten den Antrag also rechtzeitig stellen.

<b>Anspruch auf den Leistungszuschlag</b>	<b>Dauer der vollstationären Pflege</b>	<b>Prozentualer Zuschlag</b>
Der Anspruch auf den Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI besteht für Versicherte, die einem der Pflegegrade 2 bis 5 zugeordnet sind. Der Leistungszuschlag erhöht sich mit zunehmender Dauer der <b>vollstationären Pflege</b> und ist wie folgt gestaffelt:	bis einschließlich 12 Monate	15 Prozent
	ab 13 Monate bis einschließlich 24 Monate	30 Prozent
	ab 25 Monate bis einschließlich 36 Monate	50 Prozent
	ab 37 Monate	75 Prozent

Der prozentuale Zuschlag erfolgt auf die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungumlage bzw. der Ausbildungumlagen. Die Ausbildungumlagen sind je Bundesland unterschiedlich, wobei es durchaus auch sein kann, dass die Vergütungssätze mehrere Ausbildungumlagen vorsehen. Auf die Kosten für Unterkunft und Verpflegung (die sogenannten „Hotelkosten“) und auf die Investitionskosten wird kein Leistungszuschlag gewährt